

Vertrags**vorlage** Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Hinweis:

Variable Stellen sind in **blau** markiert. Im Zuschlagsfall behält sich der DWD geringfügige Ergänzungen bzw. Änderungen der vorliegenden Vertragsvorlage im Rahmen der Finalisierung vor.

Zwischen Bundesrepublik Deutschland,
Deutscher Wetterdienst,
vertreten durch den Vorstand
Personal und Betriebswirtschaft
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
Vertragsnummer: **XXXXXXXX-26-XXX**

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ oder „**DWD**“ genannt –

und

.....
.....
.....
.....

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“, gemeinsam „**die Parteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung technischer und liegenschaftlicher Leistungen (Stations- und Messnetzserviceleistungen, Geländepflege, Winterdienst) an der automatisierten Flugwetterstation Nürnberg, Flughafenstr. 100, Landebahnbeobachterhaus, 90411 Nürnberg, in der Art und Weise, wie sie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag) definiert ist.
- (2) Die Reinigungsleistung kann während der Vertragslaufzeit entfallen. Ein Entfall der Reinigungsleistung muss durch den Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende in Textform mitgeteilt.
- (3) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - I. Dieser Vertragstext inkl. der Vertraulichkeitsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen (Anlagen 1 und 3)
 - II. Aktuelle Vertragsbedingungen des Deutschen Wetterdienstes für Aufträge (Anlage 4)
 - III. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B (Anlage 5)
 - IV. Preisblatt gem. Angebot vom **xxx** (Anlage 2)
- (4) Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

§ 2 Vertragslaufzeit / Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Vertrag wird mit Zuschlag wirksam. Die Leistungspflicht der Serviceleistungen an der automatisierten Flugwetterstation beginnt am 01.10.2027.
- (2) Die ersten 6 Monate nach Leistungsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Die Mindestvertragslaufzeit endet mit Ablauf des 30.09.2028. Sofern der Vertrag nicht durch eine Vertragspartei gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei neun Monate zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres.
- (4) Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 30.09.2033, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit, auch während der Mindestvertragslaufzeit, aus einem wichtigen Grund (z.B. Aufgabe / dauerhafte Stilllegung der Liegenschaft) durch den Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (6) Eine Vertragskündigung hat mindestens in Schriftform (auf dem Postweg bzw. als E-Mail-Anhang mit Signatur) unter Bezugnahme auf die DWD-Vertragsnummer und die vertragliche Ansprechperson zu erfolgen an:

Deutscher Wetterdienst
Referat Beschaffung
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
beschaffung@dwd.de

- (7) Bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung bzw. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird daneben auch auf § 14 des Vertrages verwiesen.

§ 3 Zusätzliches Optionsrecht

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein einmaliges Optionsrecht auf Verlängerung der Vertragszeit über den 30.09.2033 hinaus zu den dann geltenden Bedingungen dieses Vertrages um bis zu 3 Monate ein. Die Erklärung des Auftraggebers, dass er das Optionsrecht ausübt, muss spätestens drei Monate vor Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangen sein. Die Option ist schriftlich auszuüben.
- (2) Im Falle der Ausübung des Optionsrechtes gelten die Preise des letzten Vertragsjahres gemäß § 5.

§ 4 Ansprechpersonen

- (1) Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sowie dessen eingesetzten Kräften erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- (2) Ansprechpersonen Auftraggeber

Vertraglich: **wird im Auftragsfall bekannt gegeben**

Fachlich: **wird im Auftragsfall bekannt gegeben**

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

(3) Ansprechperson Auftragnehmer

Herr/Frau **Vorname Name** (Organisationseinheit), Tel.: **Telefonnummer**,
E-Mail: **E-Mail-Adresse**

§ 5 Vergütung

- (1) Die Monatspreise für die vereinbarten Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung sind nur in den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Leistungszeiträumen zu berechnen. Diese betragen je Vertragsjahr:

Monatlicher Preis Stations- und Messnetzserviceleistungen netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	☒ Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	☒ Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	☒ Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	☒ Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	☒ Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	☒ Euro

Monatlicher Preis Reinigung netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	☒ Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	☒ Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	☒ Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	☒ Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	☒ Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	☒ Euro

Monatlicher Preis Geländepflege netto:

vom 01.10.2027 – 31.10.2027 und vom 01.04.2028 – 30.09.2028:	☒ Euro
vom 01.10.2028 – 31.10.2028 und vom 01.04.2029 – 30.09.2029:	☒ Euro
vom 01.10.2029 – 31.10.2029 und vom 01.04.2030 – 30.09.2030:	☒ Euro
vom 01.10.2030 – 31.10.2030 und vom 01.04.2031 – 30.09.2031:	☒ Euro
vom 01.10.2031 – 31.10.2031 und vom 01.04.2032 – 30.09.2032:	☒ Euro
vom 01.10.2032 – 31.10.2032 und vom 01.04.2033 – 30.09.2033:	☒ Euro

- (2) Ausgenommen von den unter § 5 Absatz 1 vereinbarten Preisen sind einzelne Leistungen, die nach Aufwand vergütet und in den Ausschreibungsunterlagen gesondert ausgewiesen werden (sog. „Regieleistungen“):

Stundensatz je Regiestunde Stations- und Messnetzserviceleistungen netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	☒ Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	☒ Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	☒ Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	☒ Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	☒ Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	☒ Euro

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Preis je Einsatz Gewährung Zutritt / Schließdienst netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	x Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	x Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	x Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	x Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	x Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	x Euro

Stundensatz je weitere Stunde Gewährung Zutritt / Schließdienst netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	x Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	x Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	x Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	x Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	x Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	x Euro

Stundensatz je Regiestunde Geländepflegearbeiten netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	x Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	x Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	x Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	x Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	x Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	x Euro

Preis je Stunde Winterdienstarbeiten netto:

vom 01.10.2027 – 30.09.2028:	x Euro
vom 01.10.2028 – 30.09.2029:	x Euro
vom 01.10.2029 – 30.09.2030:	x Euro
vom 01.10.2030 – 30.09.2031:	x Euro
vom 01.10.2031 – 30.09.2032:	x Euro
vom 01.10.2032 – 30.09.2033:	x Euro

- (3) Es besteht keine Abnahmeverpflichtung für Sonderbeauftragungen auf Abruf (Regieleistungen).
- (4) Mit diesen Preisen sind alle im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden Kosten (wie z. B. für die erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Zugangsberechtigungen, Reisekosten, Spesen, Transportkosten, Portokosten u. a.) abgegolten.
- (5) Erhöhungen der in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Preise für die jeweiligen Vertragsjahre sind nicht zulässig.
- (6) Im Falle der Änderung der Fläche wird der jeweilige monatliche Preis entsprechend angepasst.

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Leistung wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum 01. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats.
- (2) Nach der vertragsgemäßen Leistung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbaren Rechnung sowie Vorlage des Leistungsnachweises (Arbeitsnachweis/Checkliste). Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag, zu dem die Leistung frühestens in Rechnung gestellt werden kann.
- (3) Bei Zahlung innerhalb von **Kalendertagen** Tagen wird ein Skonto in Höhe von **Prozent** % in Abzug gebracht.
- (4) Zusätzliche Leistungen (Regieleistungen) sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen und nachzuweisen.
- (5) Rechnungsstellung:

Lieferanten und Dienstleister der Bundesverwaltung sind verpflichtet, ihre Rechnungen über die Onlinezugangsgesetz konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) einzureichen.

Link zur Anmeldung an die OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Weiterführende Informationen zu den rechtlichen Grundlagen, der Registrierung und der Nutzung finden Sie unter www.dwd.de/auftragsvergabe.

- (6) Forderungen des Auftragnehmers können nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers abgetreten werden. Die Abtretung darf sich nur auf ein genau bezeichnetes Vorhaben beziehen und nur in einer zahlenmäßig angegebenen Höhe vorgenommen werden.

§ 7 Einsatz von Personal und Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer führt die vereinbarte Leistung durch qualifiziertes Personal durch. Zudem wird das eingesetzte Personal auf seine fachliche und persönliche Eignung hin von ihm überwacht.
- (2) Der Auftragnehmer sowie die von ihm eingesetzten Kräfte beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Der Auftragnehmer überwacht ständig, dass das eingesetzte Personal jeweils eine eigene Sozialversicherungsnummer hat und ausländisches Personal zusätzlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis/EU ist.
- (4) Der Auftragnehmer darf für wesentliche Leistungen, für die eine Leistungserbringung durch ihn selbst vereinbart ist, Unterauftragnehmer nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem schriftlich zugestimmt hat. Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz von Unterauftragnehmern, so hat er Art und Umfang der Leistungen, die übertragen werden sollen, sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unternehmens dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Sind Unterauftragnehmer vereinbart, ist die schriftliche Zustimmung für deren Austausch vorab in jedem Fall erforderlich. Ist ein Austausch von eingesetzten Unterauftragnehmern geplant, so ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich und vorab einzuholen.
- (5) Eine Zustimmung wird der Auftraggeber nicht ohne sachliche Gründe verweigern; die Gründe müssen nicht mitgeteilt werden. Die Einarbeitung eines neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

- (6) Das Betreten der Räumlichkeiten und Flächen ist ausschließlich Beschäftigten der ausführenden Betriebe gestattet. Begleitpersonen ist der Zutritt untersagt.

§ 8 Zugangsberechtigung für das Personal / Kostenerstattung bei fehlender Zugangsberechtigung

- (1) Alle für den Einsatz vorgesehenen Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen die Zugangsberechtigungen für den Bereich des Flughafens besitzen, in denen der DWD die Wetterstation und das Messfeld betreibt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung die zwingend erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für das für den Einsatz vorgesehene Personal durchführen zu lassen und im direkten Anschluss die entsprechenden Zugangsberechtigungen für den Bereich des Flughafens, in dem der DWD die Wetterstation und das Messfeld betreibt, selbstständig zu beantragen und aufrechtzuerhalten.
Die erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung ist eine zwingende Voraussetzung für die Beantragung eines Flughafenausweises, Fahrausweises etc..
Im Übrigen wird auf Punkt 1.3 der Leistungsbeschreibung sowie das Stationsbasisinformationsblatt verwiesen. Weitere Einzelheiten sind diesen Dokumenten zu entnehmen.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die erforderlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen sowie die Erlangung der Zugangsberechtigungen gemäß § 8 Absatz 2.
- (4) Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die fachliche Ansprechperson des Auftraggebers über die Einleitung sowie den Fortgang der Maßnahmen bzw. Folgemaßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (5) Steht dem Auftragnehmer zu Beginn der Leistungspflicht nach § 2 Absatz 1 kein Personal mit Zugangsberechtigung für den Bereich des Flughafens, in dem der DWD die Wetterstation und das Messfeld betreibt, zur Verfügung, sind die hierdurch dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten (z.B. für eine Ersatzvornahme) durch den Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Die Pflicht zur Übernahme der Mehrkosten durch den Auftragnehmer nach § 8 Absatz 5 entsteht nicht, wenn die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 zwar rechtzeitig mit der erforderlichen Sorgfalt eingeleitet wurden, der Abschluss des Verfahrens sich jedoch aufgrund von nicht vorhersehbaren Gründen bzw. Ereignissen verzögert, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Fremdfirmenmanagement

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Fremdfirmenmanagements des Auftraggebers zu erfolgen, welches auf der Homepage unter www.dwd.de/auftragsvergabe ("Sicherheitshandbuch des Deutschen Wetterdienstes und standortspezifische Sicherheitsinformationen") einsehbar ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die darin enthaltenen Richtlinien und Vorgaben vollständig zu beachten und umzusetzen. Insbesondere obliegen die (Sicherheits-/) Unterweisung der Beschäftigten sowie der beauftragten Unterauftragnehmer des Auftragnehmers und die Dokumentation der Unterweisungen dem Auftragnehmer.

§ 10 Führungszeugnisse

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf und nach Aufforderung durch den Auftraggeber für folgenden Adressaten unter Angabe der DWD-Vertragsnummer ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 32 Absatz 3 und 4 BRZG für jeden einzusetzenden Mitarbeiter auf Kosten des Auftragnehmers zu beantragen:

Deutscher Wetterdienst
Referat Beschaffung

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

XXXXXX

Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main

§ 11 Handhabung von Schließmitteln

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung seines Vertrages die erforderlichen Schließmittel. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm überlassenen Schließmittel diebstahlsicher aufbewahrt werden. Der Auftragnehmer hat diese Schließmittel nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Der Verlust von Schließmitteln ist unverzüglich der fachlichen Ansprechperson des Auftraggebers anzuzeigen. Für den Verlust von Schließmitteln und daraus entstehende Folgeschäden haftet der Auftragnehmer, ggf. auch für das Auswechseln der kompletten Schließanlage.
- (3) Während der Ausführung der Leistungen sind die Schließmittel an einer Kette und einem Gürtel fest an der Person zu tragen, um das Steckenlassen der Schließmittel und das damit verbundene Diebstahlrisiko zu vermeiden. Nach Durchführung der Leistungen sorgt der Auftragnehmer dafür, dass die Liegenschaft wieder verschlossen ist.

§ 12 Fundsachen

- (1) Der Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Bereich der Liegenschaft gefunden werden, unverzüglich dem Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeitern zu übergeben.
- (2) Es handelt sich hierbei nicht um Fundsachen im Sinne des Gesetzes. Ein Finderlohn wird hierfür nicht gezahlt.

§ 13 Verkehrssicherungs- und sonstige Auftragnehmerpflichten / Haftung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle festgestellten Mängel oder Schäden vor Ort, insbesondere an Einrichtungsgegenständen, installierten Messgeräten, Einzäunungen und an Containern bzw. Gebäuden, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zur besonderen Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeiten verpflichtet.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Tarif- und Mindestlohnbestimmungen sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Leistungen einzuhalten.

Weiterhin trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass die Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz gem. Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz eingehalten werden.

- (4) Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer (und ggf. deren Unterauftragnehmer) ebenfalls die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Leistungszeitraums eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung vorliegt.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 14 Leistungsstörung / Verzug

- (1) Wenn der Auftragnehmer einen Termin für die Leistung nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

- (2) Die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche aus Verzug behält sich der Auftraggeber vor.
- (3) Im Falle von Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Haftungsausschlüsse des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder dessen Unterauftragnehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Beschäftigten. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung in seinem Unternehmen einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Unterauftragnehmer ab.

§ 16 Vertraulichkeit / Datenschutz / Referenzen

- (1) Es gilt die angehängte Vertraulichkeitsvereinbarung, die als Anlage 3 Bestandteil des Vertrags ist.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltenden Gesetze, insbesondere, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu diesem Vertrag zu beachten.
- (3) Der Auftraggeber wird im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gemäß Kapitel 2 Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. b DSGVO die personenbezogenen Daten verarbeiten, die regelmäßig zur Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig sind (Geschäftsanschrift, Kontaktdaten, Vorname und Name der Ansprechpartner). Die betreffenden Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen gelöscht.
- (4) Falls der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Referenz (z. B. Homepage, Angebote etc.) angeben möchte, so ist dies nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers möglich.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Offenbach am Main.
- (3) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen, mündliche Zusagen nicht abgegeben.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.

- (5) Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (6) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ergänzungsbedürftigen Lücke soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort	Datum	Ort	Datum
Im Auftrag			
		Unterschrift Auftragnehmer	
Signatur Auftraggeber		Auftragnehmer (Stempel, Name in Druckschrift)	

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
- Anlage 2: Preisblatt gem. Angebot vom xxx
- Anlage 3: Vertraulichkeitsvereinbarung

Auf den Versand der Anlagen 4 und 5 wird verzichtet, sie können unter den aufgeführten Links eingesehen werden.

- Anlage 4: Vertragsbedingungen des DWD

Die aktuellen Vertragsbedingungen des Deutschen Wetterdienstes für Aufträge können unter <https://www.dwd.de/auftragsvergabe/> eingesehen werden

- Anlage 5: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B (siehe <https://www.jurion.de/gesetze/vol%7Cb-3/>)

Anlage 3: Vertraulichkeitsvereinbarung

§ 1 Definitionen

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren absolute Vertraulichkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne hierauf beschränkt zu sein, sämtliche ihm mündlich, schriftlich, in Form von Datenträgern, Unterlagen, Zeichnungen, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt übermittelten Informationen, Daten, Geschäftsvorgänge, Unterlagen und Kenntnisse über sämtliche innerbetrieblichen Verhältnisse betreffend den Auftraggeber oder eine Geschäftsbeziehung (einschl. Kunde) des

Vertragsvorlage Stationsbetreuung an der automatisierten Flugwetterstation am Standort Nürnberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Auftraggebers, Zahlen, Umsätze etc. (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln, geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien zu nutzen.

Im Zweifel ist eine Information als vertrauliche Information zu qualifizieren. Soweit Unklarheit über den vertraulichen Charakter einer Information besteht, ist hierüber eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

2. Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erstreckt sich jedoch nicht auf solche Informationen, die
 - a) bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsbruch öffentlich bekannt werden,
 - b) bei Übermittlung bereits im Besitz des Auftragnehmers waren,
 - c) dem Auftragnehmer von einem Dritten in rechtmäßiger Weise und ohne die Verpflichtung zur Vertraulichkeit überlassen werden,
 - d) der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb einer Woche ab Empfang der vertraulichen Mitteilung nachweist, dass ihm die Information bereits vor dem Empfang bekannt war.

§ 2 Verpflichtungen

1. Vertrauliche Informationen dürfen vom Auftragnehmer nur im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehung verwendet werden.
2. Der Auftragnehmer wird diese Informationen vertraulich behandeln, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein,
 - a) sie Dritten nicht offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise verbreiten oder veröffentlichen,
 - b) sie nur denjenigen seiner innerbetrieblichen bzw. freien Mitarbeiter überlassen, die sie für den Auftrag zwingend kennen müssen.
3. Der Auftragnehmer wird seine innerbetrieblichen sowie freien Mitarbeiter, denen er die vertraulichen Informationen überlässt, in geeigneter Form verpflichten, ihrerseits die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Information zu treffen.
4. Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers, vertrauliche Informationen geheim zu halten, bestehen während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und nach deren Beendigung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren.
5. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltenden Gesetze, insbesondere, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Art. 4, 5, 29, 32, 33, 82, 83 DSGVO, § 42 BDSG, § 3 TDDDG) zu diesem Vertrag zu beachten.
6. Der Auftragnehmer hat im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland sicherzustellen, dass sämtliche gesetzliche Anforderungen, insbesondere gemäß DSGVO, eingehalten werden. Erfolgt eine Datenübermittlung in die USA, ist vom Auftragnehmer nachzuweisen, dass eine gültige Zertifizierung nach einem anerkannten Datenschutzrahmen (z. B. EU-U.S. Data Privacy Framework) vorliegt.

§ 3 Fertigung von Kopien / Rückgabe

1. Der Auftragnehmer darf Kopien oder Vervielfältigungen hierfür nur in dem Umfang anfertigen, wie es für den Auftrag vernünftigerweise erforderlich ist.
2. Der Auftraggeber kann die Herausgabe seiner vertraulichen Informationen jederzeit verlangen, sofern sie gerade nicht für die Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigt werden. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die von ihm erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich übergeben. Er hat kein Zurückbehaltungsrecht an solchen vertraulichen Informationen. Bei elektronisch, auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen, genügt die Löschung der Informationen bzw. Dateien, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Daten nicht möglich ist. Kopien, die angefertigt wurden um anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen, sind von der Herausgabe-/Löschungspflicht für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nicht betroffen.

§ 4 Verschiedenes

1. Der Auftraggeber bleibt uneingeschränkter Eigentümer der Informationen und uneingeschränkt berechtigt, über die erteilten Informationen zu verfügen, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Schutzrechte anzumelden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder in sonstiger über den Auftrag hinausgehender Weise zu verwenden.
2. Rechte aus dieser Vereinbarung sind auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht übertragbar.